



Fußballverband Rheinland e.V.

- V e r b a n d s s p i e l a u s s c h u s s -

Durchführungsbestimmungen für die Vereine der FVR-Herren-Spielklassen im Spieljahr 2020/2021

Koblenz, August 2020

=====

Für den Spielbetrieb 2020/2021 hat der Verbandsspielausschuss nachfolgende Durchführungsbestimmungen in Abstimmung mit den Kreissachbearbeitern erlassen, die zu beachten sind.

1. Spieltermine

Die Pflichtspiele 2020/2021 werden nach dem vom Staffelleiter ausgearbeiteten und mit den Vereinen abgestimmten Spielplan ausgetragen. Eine Änderung des festgelegten Spieltermins und der Uhrzeit bedarf grundsätzlich der Einwilligung des Spielpartners und Staffelleiters. Ein Heimrechttausch ist nur in Ausnahmefällen, jedoch nicht an den letzten beiden Spieltagen möglich.

Nach Zustimmung des Spielpartners ist der Antrag auf Spielverlegung per E-Mail spätestens **5 Tage vor dem Spiel an den zuständigen** Staffelleiter einzureichen. Verlegungsanträge sind kostenpflichtig. **Dem Antragsteller werden die angefallenen Gebühren per Bankeinzug vom im DFBnet Meldebogen angegebenen Vereinskonto eingezogen.** Weiterhin können Spielverlegungen bis 5 Tage vor Spielbeginn über das DFBnet beantragt werden.

Über Anträge auf Spielabsetzung bzw. Verlegung ohne Zustimmung des Gegners wegen „höherer Gewalt“ entscheidet der zuständige Staffelleiter. **Ein Anspruch auf Spielverlegung besteht grundsätzlich nicht.**

2. Feldverweis nach zwei Verwarnungen (gelb/rot)

Meisterschaft:

Wird ein Spieler in einem Meisterschaftsspiel der Rheinland-, Bezirks- oder Kreisliga infolge zweier Verwarnungen (gelb/rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, so ist er für das nächste Meisterschaftsspiel, das dem Spiel folgt, in welchem er des Feldes verwiesen worden war, und bis zu deren Ablauf auch für Meisterschaftsspiele anderer Mannschaften seines Vereins (längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen), gesperrt. Der Vollzug der Sperre wegen eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen ist nach Ablauf der nächsten Saison nicht mehr zulässig.

Pokal:

Wird ein Spieler in einem Rheinland- oder Kreispokalspiel infolge zweier Verwarnungen (gelb/rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, so ist er für das nächste Pokalspiel, das dem Spiel folgt, in welchem er des Feldes verwiesen worden war, und bis zu deren Ablauf auch für Pokalspiele anderer Mannschaften seines Vereins, gesperrt. Der Vollzug der Sperre wegen eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen ist nach Ablauf der nächsten Saison nicht mehr zulässig.

Freundschaftsspiele:

Wird ein Spieler in einem Freundschaftsspiel infolge zweier Verwarnungen (gelb/rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, so ist er für das **laufende** Spiel auszuschließen.

3. Spielberechtigung (**digitaler Pass**)

Für alle Ligen im Fußballverband Rheinland gilt der digitale Pass. Der Verein muss mit Hilfe der ihm gegebenen Möglichkeiten sicherstellen, dass er die Spielberechtigung des Spielers am Tag des Spiels dem Schiedsrichter nachweisen kann.

Bitte beachten Sie hierzu die gesonderten **Durchführungsbestimmungen zum Nachweis der Spielberechtigung**.

Empfehlung: Dauerhafte Mitführung der „Spielberechtigungsliste mit Foto“ als PDF oder als Papierausdruck.

4. Spielfelder

Jeder Verein ist verpflichtet, ein ordnungsgemäßes Spielfeld zur Verfügung zu stellen. Das Spielfeld in der Rheinlandliga muss die Mindestmaße von 100 x 60 Meter haben. Für alle übrigen Klassen gelten die Maße der DFB-Fußballregeln von mindestens 90 x 45 Meter.

Bei Unbespielbarkeit des eigenen Platzes **kann** das Spiel auf einem geeigneten Ausweichplatz ausgetragen werden. Auf die Regelung bei Unbespielbarkeit von Sportplätzen wird besonders hingewiesen. Auch § 22 Nr. 3 der Spielordnung ist zu beachten.

5. Platzordnung

5.1 Bei jedem Pflichtspiel müssen, bei Freundschaftsspielen sollen zur Gewährleistung der Platzsicherheit im Seniorenbereich (ab Kreisliga B aufwärts) mindestens 5 mit einer Armbinde oder Ordnerweste gekennzeichnete volljährige Platzordner anwesend sein, im Frauenbereich sowie im Juniorinnen- und Juniorenbereich (ab B-Jun.) mindestens 2. Die Regelung ist praxisgerecht in der Form auszulegen, dass eine entsprechende Mindestanzahl von Zuschauern anwesend sein muss.

Soweit es die konkreten Umstände erfordern (z.B. erwartete Anzahl von Zuschauern, besonders risikobehaftete Umstände), ist die Anzahl der anwesenden Platzordner entsprechend zu erhöhen. Bei Vorliegen derartiger Umstände sind auch bei Spielen im Seniorenbereich unterhalb der Kreisliga B genügend gekennzeichnete Platzordner einzusetzen. Die Platzordner dürfen während ihres Einsatzes keine andere Funktion ausüben.

5.2 Der Platzverein hat dem Schiedsrichter vor Beginn des Spiels mit dem Spielbericht den offiziellen Meldebogen (steht auf der Homepage des FVR zum Download bereit) mit der Liste der eingesetzten Platzordner vorzulegen.

5.3 Der Schiedsrichter hat jeden Verstoß einschließlich der Nichtbeachtung der Vorlagepflicht bezüglich der in Nr. 2 genannten Ordnerlisten im Spielbericht unter „Sonstige Vorkommnisse“ zu vermerken.

5.4 Beim ersten Verstoß spricht der Staffelleiter gegen den jeweiligen Platzverein eine Verwarnung aus. Bei einem weiteren Verstoß innerhalb derselben Spielzeit erfolgt eine Anzeige an die zuständige Spruchkammer.

6. Umkleideräume

6.1. Es ist die Pflicht eines jeden Platzvereins, **saubere** Umkleideräume und Waschgelegenheiten für die Mannschaften und den Schiedsrichter bzw. das Schiedsrichter-Gespann zur Verfügung zu stellen. Die Schiedsrichter sind gesondert von den Mannschaften unterzubringen. Die Umkleideräume der Schiedsrichter müssen abschließbar sein.

6.2 Sofern die Umkleieräume aufgrund der Corona-Pandemie nicht zur Verfügung gestellt werden können, entfällt Nr. 6.1.

7. Spielkleidung

Die Mannschaften müssen in der im DFBnet Meldebogen genannten Spielkleidung antreten. Der Gastverein muss bei gleicher Spielkleidung zugunsten des Platzvereins seine Spielkleidung wechseln. Wir empfehlen einen zweiten, andersfarbigen Trikotsatz mitzunehmen. **Die Trikotfarbe sowie der Werbepartner sind im Spielbericht einzutragen im Bereich „Werbung“.** Das Tragen von Schraubstollenschuhen auf Kunstrasenflächen ist verboten.

8. Rückennummern

Die Spieler haben auf ihren Trikots deutlich erkennbare Rückennummern zu tragen. Die Nummerierung muss mit der Eintragung auf dem Spielbericht übereinstimmen. Die Rückennummern sind bis 99 erlaubt.

9. Ausfertigen des Spielberichts

Für alle Ligen im Fußballverband Rheinland gilt der elektronische Spielbericht. Bitte beachten Sie die gesonderten **Durchführungsbestimmungen für den Elektronischen Spielbericht.**

10. Schiedsrichter und -Assistenten

Verbandsklassen:

Zu den Spielen der Rheinlandliga werden Schiedsrichter-Gespanne angesetzt. In den Bezirksligen hat jeder Verein einen geeigneten SR-Assistenten zu stellen **Alter: min. 18 Jahre**, oder ein geprüfter Schiedsrichter, der auch jünger sein darf. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Heimmannschaften verpflichtet sind, die Fahrt- und Schiedsrichterkosten vor Spielbeginn dem Schiedsrichter auszuhändigen.

Die Namen der beiden Vereins-SR-Assistenten sind unbedingt auf dem Spielberichtsbogen von den Vereinen einzutragen. In den Bezirksligen können die Vereine **in besonderen Fällen** SR-Gespanne rechtzeitig beim Staffelleiter beantragen. Ein Anspruch darauf besteht grundsätzlich nicht. Zudem wird nach Ablauf der Saison ein Schiedsrichterkostenpool gebildet um auszuwerten, welche Vereine eine Erstattung bekommen und welche Vereine eine Nachzahlung anweisen müssen. Somit ist gewährleistet, dass jeder Verein die identischen Schiedsrichterkosten zu tragen hat.

Kreisklassen:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Heimmannschaft verpflichtet ist, die Fahrt- und Schiedsrichterkosten **vor Spielbeginn** dem Schiedsrichter auszuhändigen. Jeder Verein ist verpflichtet, einen geeigneten SR-Assistenten zu stellen, der mindestens **18 Jahre alt** oder geprüfter Schiedsrichter ist. **In besonderen Fällen** können Vereine SR-Gespanne rechtzeitig (2 Wochen vor dem Spieltag) beim Staffelleiter beantragen.

11. Vorzeitige Seniorenfreigabe

A-Junioren, **die das 18. Lebensjahr vollendet haben**, sind in allen Herrenmannschaften ihres Vereins spielberechtigt. A-Junioren des älteren Jahrgangs (**2002**), die das 18. Lebensjahr **noch nicht** vollendet haben, kann auf Antrag ebenfalls eine Spielberechtigung für alle Herrenmannschaften ihres Vereins erteilt werden. Eine Freigabe für den Jahrgang **2003** ist nur laut der in § 6 DFB-Jugendordnung beschriebenen Ausnahmefällen möglich.

12. Trainerlizenzen (Rheinlandliga und Bezirksligen)

Die Verpflichtung eines verantwortlichen Trainers für die **Rheinlandliga** – Mannschaft mit mindestens **DFB-B-Lizenz** ist durch die Vorlage der gültigen Lizenz (Fotokopie) zum 01.09. nachzuweisen. Den Aufsteigern aus den Bezirksligen wird eine Übergangsfrist von einer Saison gewährt. Über weitere zeitlich begrenzte Ausnahmen während der laufenden Saison entscheidet der Verbandsspielausschuss. Für die **Bezirksligaligateilnehmer** besteht die Verpflichtung, dass der verantwortliche Trainer mind. die **DFB-C-Lizenz** vorzuweisen hat.

13. Sitzbänke für Trainer und Auswechselspieler

In einem ausreichenden Abstand vom Spielfeldrand sind an der Seite des Spielfeldes, in Nähe der Mittellinie, frei und gut sichtbar, Sitzbänke für Trainer, Auswechselspieler und Betreuer aufzustellen. Den Kreisen wird freigestellt, ob sie in den jeweiligen Kreisklassen eine Coaching-Zone einführen.

14. Spielerkader und Auswechselspieler

Der Spielerkader darf max. 18 Spieler umfassen. Die Auswechselspieler haben sich in einem Mindestabstand von 1,5 m auf der Auswechselbank zu platzieren. Maximal dürfen 15 Spieler bei 11er Mannschaften und 13 Spieler bei 9er Mannschaften **eingesetzt** werden, d.h. die derzeit gültige festgelegte Kleingruppengröße von 30 Personen wird dadurch nicht überschritten. In der untersten Spielklasse wird das Wiedereinwechseln erlaubt. **In der Rheinlandliga und Bezirksliga** müssen Auswechselspieler Warmlaufleibchen tragen, die sich farblich von der Trikotfarbe beider am Spiel teilnehmenden Mannschaften und dem Schiedsrichtergespann unterscheiden.

15. Zeitraum für die Zusammensetzung der festen Kleingruppe

Eine feste Kleingruppe ist zeitlich auf den Kalendertag des jeweiligen Trainings bzw. Wettkampfs beschränkt. Die tatsächliche Zusammensetzung der Kleingruppe kann sich somit am Folgetag unterscheiden, muss sich jedoch aus der Zugehörigkeit zum feststehenden Personenkreis ergeben. Das heißt, befristet für die Geltungszeit der „Kleingruppen-Regelung“ gilt, dass wegen der aktuellen Verfügungslage § 16 Nr. 4 SpielO einen „**Doppeleinsatz**“ in oberer und unterer Mannschaft **am selben Kalendertag** nicht erlaubt ist. Ein gleichwohl erfolgter „Doppeleinsatz“ am selben Kalendertag ist zwar kein Verstoß gegen die Stammspieler-Regelung, würde aber zur Annahme eines nicht einsatzberechtigten Spielers i.S. der §§ 19 Nr. 2 a SpielO, 52 StrafO führen. Die Verfahrensweise lehnt sich der in § 16 Nr. 12 SpielO (Antrag auf Stammspielerüberprüfung) aufgeführten an.

16. Rettungsdienst auf dem Sportplatz

Der Platzverein hat eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehört auch eine Trage. Es wird den Vereinen empfohlen, sich mit den örtlichen Rot-Kreuz-Stellen oder ähnlichen Organisationen in Verbindung zu setzen.

17. Eintrittspreise/Eintrittskarten

Als angemessene Eintrittsgelder werden folgende Richtpreise für Erwachsene empfohlen: Rheinlandliga 5,-€, Bezirksliga 4,-€, Kreisliga-A 3,- €, Kreisligen-B, C und D je 2,- €, Außerdem hält der Heimverein **10 Freikarten** für Schiedsrichter und FVR-Mitarbeiter mit gültigem Ausweis, sowie **3 Freikarten** für vom FVR beauftragte Personen (SR-Beobachter, Spielaufsicht etc.) vor.

18. Erfrischungen während des Spiels/Halbzeiterfrischungen

Der Schiedsrichter kann während des Spiels Trinkpausen (maximal eine Minute) und Kühlpausen (maximal drei Minuten) zulassen.

Es wird empfohlen, der Gastmannschaft eine Kiste Wasser oder eine andere der Jahreszeit entsprechende Erfrischung zur Verfügung zu stellen.

Dem Schiedsrichter bzw. Schiedsrichter-Gespann sind ebenfalls entsprechende Erfrischungen zur Verfügung zu stellen.

19. Verkauf von Getränken auf dem Sportplatz

Der Verkauf von alkoholischen Getränken auf dem Sportplatzgelände ist erlaubt. Das zuständige Verbandsorgan kann eine zeitliche Sperre für den Verkauf dieser Getränke anordnen. Dies geschieht dann, wenn Vorkommnisse, die der Platzverein zu verantworten hat, zu diesen Maßnahmen Anlass geben.

20. Nichtantreten einer Mannschaft

Bei Nichtantreten zu einem Pflichtspiel wird ein Ersatz der Kosten und – bei Auswärtsspielen - des Einnahmeausfalls fällig. Die zuständige Spruchkammer entscheidet von Amts wegen. An Einnahmeausfall/Kostenerstattung sind pauschal zu erstatten:

Herren-Rheinlandliga	500 €
Herren-Bezirksliga	400 €
Kreisliga-A	200 €
Kreisliga-B	150 €
Kreisliga-C	100 €
Kreisliga-D und Reserveklasse	75 €
Seniorenturniere	100 €
Freizeitmannschaften	25 €
Ü-Mannschaften Wettkampfspiele	25 €

sowie in allen Klassen zusätzlich die Schiedsrichter- und SR-Assistentenkosten.

Es wird gebeten, alle Ordnungen und Durchführungsbestimmungen in jedem Falle auch den Mannschaftsbetreuern/Trainern und Spielführern zur Kenntnisnahme vorzulegen.

gez. Bernd Schneider
VSA-Vorsitzender